

## "Förderverein Balthasar-Neumann- Heusenstamm e.V.",

der am 18.03.1996 als "Förderverein Balthasar-Neumann-Kirche St. Cäcilia - Heusenstamm e.V. - Registernummer beim Amtsgericht Offenbach /Main 5 VR 1687" gegründet worden ist und sich am 17.03.2015 die vorliegende Satzung gegeben hat. Diese entspricht der Version vom 09.11.2015 mit einer Änderung (Hinzufügung von §4.5).  
Steuernummer des Fördervereins: Finanzamt Offenbach / Main Nr.: 35 250 6436 4 — K09

### **§1 Name, Sitz, Zweck, Aufgaben**

1.1 Der Verein führt den Namen "Förderverein Balthasar- Neumann- Heusenstamm e.V." Der Name "Förderverein Balthasar-Neumann-Kirche St. Cäcilia - Heusenstamm e.V." wird mit Wirkung dieser Satzung aufgegeben.

1.2 Der Sitz des Vereins, im Folgenden kurz "Förderverein" genannt, ist in 63150 Heusenstamm.

#### 1.3 Zweck

1.3a) Der Förderverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO).

1.3b) Zweck des Fördervereins ist die Erhaltung der katholischen Kirchen und Kapellen in Heusenstamm als religiöse Bauwerke und als Kulturgüter von herausragendem Rang und auch Förderung und Durchführung von Musikdarbietungen außerhalb der Liturgie.

1.3c) Die ideelle und materielle Förderung dieses Zweckes unterstützt der Verein mit allen ihm zur Verfügung stehenden Maßnahmen und im Rahmen der rechtlichen Vorschriften.

1.3d) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch finanzielle Zuschüsse zu den anfallenden Erhaltungsmaßnahmen aus dem Vereinsvermögen.

1.3e) Der Förderverein ist nicht zur Vergabe von Auftragsarbeiten bzw. zum Abschluss von Verträgen berechtigt. Diese Aufgaben obliegen den Verwaltungsräten der Gemeinden St. Cäcilia, Maria Himmelskron und Mariä Opferung als den nach dem Kirchenvermögensverwaltungsgesetz (KWG) der Diözese Mainz zuständigen Gremien.

#### 1.4 Sonstige Regelungen

1.4a) Der Förderverein ist konfessionell neutral und parteipolitisch unabhängig. Er ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Ziele.

1.4b) Mittel des Fördervereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

1.4c) Der Vereinsvorstand erhält keine Entlohnung aus dem Vereinsvermögen; er ist jedoch berechtigt, die Auslagen (Telefon, Portokosten) hieraus zu bestreiten.

1.4d) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Fördervereins.

1.4e) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

1.4f) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§2 Mitglieder**

2.1) Mitglied des Fördervereins kann jede natürliche und juristische Person des bürgerlichen und öffentlichen Rechts werden. Nichtrechtsfähige Gesellschaften können über ihre vertretungsbefugten Organe Mitglied werden.

#### 2.2) Mitgliedschaft

2.2a) Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung und Aufnahme durch den Vorstand erworben.

2.2b) Bei einem ablehnenden Bescheid steht dem Antragsteller die schriftliche Berufung an die Hauptversammlung zu.

2.3c) Die Mitgliedschaft endet durch

- die schriftliche Austrittserklärung,
- > den Tod,
- bei juristischen Personen auch mit deren Auflösung
- > den Abschluss.

2.3d) Der Austritt kann jederzeit erfolgen. Er ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären. 2.3c) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung durch den Rechnungsführer seinen Verpflichtungen nach §3.1 nicht nachkommt.

### **§3 Spenden**

3.1) Jedes Vereinsmitglied verpflichtet sich, den Vereinszweck jährlich mit mindestens einer Geldspende zu unterstützen. Spenden in häufigeren Rhythmen (monatlich, halbjährlich etc.) sind zulässig. Die Höhe und die Seite 1 von 3 Häufigkeit der Spende bestimmt jedes Mitglied selbst nach seinen persönlichen Verhältnissen.

**Satzung vom Jahr 2015**

---

3.2) Einnahmen aus Benefizveranstaltungen, Konzerten und ähnlichen Veranstaltungen des Fördervereins werden in gleicher Weise wie Spenden für den Vereinszweck eingesetzt.

3.3) Von Spendern ausdrücklich als zweckgebunden erklärte Spenden für spezifizierte Aufgaben werden von Mitgliedern, Nichtmitgliedern, juristischen Personen entgegengenommen und objektgebunden eingesetzt, wenn diese unter den Zweck des Fördervereins (§1.3b) fallen.

#### **§4 Organe des Fördervereins**

4.1) Die Leitung des Fördervereins ist dem Vorstand anvertraut.

4.1a) Die Zusammensetzung des Vorstands ist wie folgt:

- Erster Vorsitzender
- Zweiter Vorsitzender
- Ein Rechnungsführer
- Ein Schriftführer
- Sechs Beisitzer
- Ehrenvorsitzender (siehe § 4.5)

4.1b) Vorstandsangehörige müssen Mitglieder des Fördervereins sein.

4.1c) Es können nur Mitglieder in den Vorstand gewählt werden, die das 21. Lebensjahr vollendet haben und mindestens seit einem Jahr Mitglied des Fördervereins sind.

4.1d) Der Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung in geheimer Wahl für zwei Jahre gewählt. Er bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.

4.1e) Der Vorstand gibt sich bis spätestens drei Monate nach seiner Wahl eine Geschäftsordnung. Eine Änderung derselben kann mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.

4.1f) Der Vorstand hat zur Jahreshauptversammlung einen Rechenschaftsbericht vorzulegen, der Rechnungsführer einen Kassenbericht (Einnahmen, Auslagen, Rücklagen, Bilanz), der von den in der Jahreshauptversammlung gewählten Revisoren geprüft sein muss.

4.1g) Vorstand des Fördervereins im Sinne des § 26 BGB sind der Erste und der Zweite Vorsitzende. Sie leiten und vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich, im Innen- wie im Außenverhältnis. Der Erste Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte. Der Zweite Vorsitzende vertritt den ersten Vorsitzenden im Falle von dessen Abwesenheit und sonstigen Verhinderungen. Der Zweite Vorsitzende wiederum wird vertreten durch einen Beisitzer, der in der konstituierenden ersten Sitzung des Vorstandes gewählt wird. Die Vorsitzenden werden unterstützt durch Schriftführer, Rechnungsführer und die Beisitzer.

4.1h) Der Vorstand nach §4.1a beschließt in schriftlich einberufenen Sitzungen über die Vergabe der Mittel mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder, wobei zahlenmäßig mindestens 50 % der Vorstandsmitglieder anwesend sein müssen.

4.2) Die Verwaltungsräte der Heusenstammer Gemeinden Maria Himmelskron, Mariä Opferung und St. Cäcilia melden dem Vorstand Maßnahmen, für die sie im Sinne von §1.3a und §1.3b Fördermittel vorschlagen.

4.3) Bei der Erledigung der Angelegenheiten des Fördervereins sollen die Vorsitzenden des Vorstands mit den übrigen Vorstandsmitgliedern zusammenarbeiten und wichtige Entscheidungen nur aufgrund von Beratung und Abstimmung treffen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des ersten Vorsitzenden den Ausschlag.

4.4) Der Abschluss von Verträgen außerhalb der Regelung des §1.3d, die den Verein zu einer Abgabe von mehr als 500,- € verpflichten, ist nur mit Genehmigung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese Verfügungsbeschränkung gilt nicht für Maßnahmen zur unmittelbaren Erfüllung des Satzungszweckes gemäß §1.3. Sie entfaltet im Außenverhältnis Gültigkeit und ist im Register einzutragen.

4.5) Der Förderverein Balthasar Neumann kann sich einen Ehrenvorsitzenden geben. Ehrenvorsitzender kann werden, wer langjähriges Vereinsmitglied ist, mindestens zwei Wahlperioden das Amt des 1. Vorsitzenden begleitet hat und zur Zeit seiner Wahl im Vorstand des Fördervereins ist. Gewählt ist, wer mit 2/3-Mehrheit des Vorstandes gewählt und von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestätigt wird. Der Ehrenvorsitzende ist ein weiteres Mitglied des Vorstandes mit vollem Stimmrecht.

Ehrenvorsitzender ist ein Amt auf Lebenszeit. Er ist vom Mitgliedsbeitrag befreit.

#### **§5 Versammlungen**

5.1) Die Jahreshauptversammlung ist spätestens drei Monate nach Beginn eines Geschäftsjahres einzuberufen.

5.2) Die Entscheidung über folgende Angelegenheiten kann von der Jahreshauptversammlung nicht übertragen werden:

5.2a) die Änderung der Satzung,

5.2b) die Entlastung des Vorstandes und des Rechnungsführers,

5.2c) die Beschlussfassung über den Erwerb unbeweglicher Sachen und die Veräußerung von Vereinsvermögen,

**Satzung vom Jahr 2015**

- 5.2d) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vereinsvermögens,  
5.2e) die Abberufung eines der Organe
- 5.3) Die Jahreshauptversammlung wählt den Vorstand gemäß §4.1a) alle 2 Jahre; Wiederwahl ist zulässig.
- 5.4) Mit Ausnahme der Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, für die eine Mehrheit von zwei Dritteln aller Mitglieder erforderlich ist, ist für alle Wahlen und Beschlüsse die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- 5.5) Die Jahreshauptversammlung ist vom Vorstand mit einer Frist von mindestens drei Wochen schriftlich einzuberufen. Anträge und Vorschläge zur Tagesordnung von Mitgliedern müssen bis eine Woche vor Beginn der Versammlung dem ersten Vorsitzenden schriftlich vorliegen. Über beantragte Satzungsänderungen sind die Mitglieder ebenfalls in dieser Frist zu informieren. In der Jahreshauptversammlung kann nur über fristgerecht eingegangene Anträge abgestimmt werden.
- 5.6) Mitgliederversammlungen werden vom Ersten Vorsitzenden auf Beschluss des Vorstandes einberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens 1/5 des Mitgliederbestandes es verlangt. Wird dem letztgenannten Verlangen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nicht entsprochen, so können die Mitglieder selbst die Mitgliederversammlung einberufen. Die Leitung einer solchen Versammlung steht dem Ältesten der Einberufer zu. Einberufung und Abstimmungen sind entsprechend den Bestimmungen für die Jahreshauptversammlung durchzuführen.
- 5.7) Über die Jahreshauptversammlung und die Mitgliederversammlungen sind Niederschriften zu fertigen, die vom Protokollführer und vom ersten Vorsitzenden zu unterzeichnen sind.
- 5.8) Die Tagesordnung ist jeweils zu Beginn einer Versammlung bekannt zu geben und von der Versammlung genehmigen zu lassen.
- 5.9) Bei Abstimmungen hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Juristische Personen können sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen.

**§6 Vereinsvermögen**

- 6.1) Zum Vereinsvermögen zählen der Kassenbestand und alle beweglichen und unbeweglichen Sachen, die von dem Förderverein erworben oder ihm geschenkt oder gestiftet worden sind. Bestandsverzeichnisse sind vom Schriftführer zu führen.
- 6.2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Fördervereins oder bei Wegfall des Vereinszweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Katholischen Pfarrgemeinden Maria Himmelskron, Mariä Opferung und St. Cäcilia, alle in Heusenstamm, die es unmittelbar und ausschließlich für kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

**§7 Allgemeine Bestimmungen**

- 7.1 Die vorliegende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung des „Fördervereins Balthasar — Neumann — Kirche St. Cäcilia — Heusenstamm e.V.“ am 09.11.2006 in geheimer Abstimmung beschlossen und in Kraft gesetzt (siehe Abstimmungsprotokoll vom 09.11.2006).
- 7.2 Der Verein ist unter dem aus §1.1 hervorgehenden neuen Namen „Förderverein Balthasar — Neumann— Heusenstamm e.V.“ in das Vereinsregister beim Amtsgericht Offenbach eingetragen.
- 7.3 Soweit keine abweichenden Regelungen getroffen wurden, gelten die Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Heusenstamm, 17.03.2015

*Unterschriften der Vorstandsmitglieder*

Erster Vorsitzender	Norbert Holzamer
Zweite Vorsitzende	Mechthild Schreiner
Stellv. Vorsitzender	Josef Dehmer
Ehrevorsitzender	Herbert Margraf
Schriftführer	Frank Neumann
Kassenführer	Matthias Emge
Beisitzer	Peter Baum
Beisitzer	Jürgen Blumenberg
Beisitzer	Prof. Elmar Götz
Beisitzer	Josef Weber
Beisitzer	Walter Wilhelm